

RS Vwgh 1998/11/11 98/12/0419

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1998

Index

72/02 Studienrecht allgemein

72/13 Studienförderung

Norm

AHStG §8 Abs2;

StudFG 1992 §17 Abs1 Z2 idF 1996/201;

Rechtssatz

Eine Behinderung iSd § 8 Abs 2 AHSchStG macht weder eine gültig vorgenommene Inskription unwirksam noch verhindert sie das gültige Zustandekommen einer Inskription. Der Bestimmung kommt daher nur für den Fall eine Bedeutung zu, daß der Studierende eine Inskription unterlassen und damit zu erkennen gegeben hat, daß er sein Studium nicht beginnen bzw weiter fortsetzen möchte (Hinweis E 29.6.1994, 94/12/0057, VwSlg 14091 A/1994 ua).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120419.X03

Im RIS seit

26.02.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at